

Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2009

**Gesetz
über die Wahlen und Abstimmungen
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Änderung vom 2009

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 29

Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben, unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren.

§ 30 Abs. 1

¹ Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates finden jeweils am letzten Oktobersonntag, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejenigen der Mitglieder des Ständerates gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.

§ 31 Abs. 1 und 2

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum achtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr einzureichen, und zwar

- a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, der Verwaltungs- Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;
- b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.

² Ist der achtletzte Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis um 17.00 Uhr des darauffolgenden Dienstags einzureichen.

§ 37 Abs. 3

³ Die Listen werden mit den Bezeichnungen im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 38

aufgehoben

§ 39 Abs. 1

¹ Für sämtliche Listen werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 131.1

§ 45 Abs. 2

- ² Aus der Zahl der gültigen Wahlzettel werden festgestellt:
- a) bis c) unverändert
 - d) aufgehoben
 - e) wird zu d)

§ 48

aufgehoben

§ 52 Abs. 4

⁴ Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr einzureichen.

§ 56 Abs. 3

³ Wahlvorschläge sind bis zum achtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden.

§ 60 Abs. 2

² Ergänzungswahlen finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Wahlvorschläge sind bis zum siebtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.

§ 61

Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten¹⁾.

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am